



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



 **unternehmen**
berufsankennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

So gewinnen und integrieren Sie internationale Fachkräfte

Darum geht es heute:

1. Wer sind wir? IHK und Projekte stellen sich vor

2. Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung im Überblick

3. Zeit für Ihre Fragen zum Thema Beschäftigung internationaler Fachkräfte

4. Onboarding und Integration von Geflüchteten und internationalen Fachkräften

5. Zeit für Ihre Fragen zum Thema Einarbeitung

Ansprechpartner in Ihrer IHK



Sven Weber

0271 3302-218

sven.weber@siegen.ihk.de

Sachthemen:

- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Ausbildung
- Ausbildungsberatung
- Fachkräftesicherung



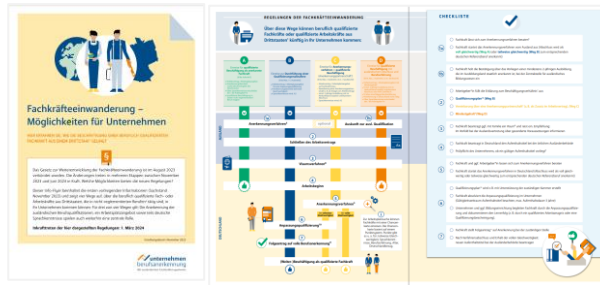
Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung IHK“ (UBA:IHK)



- Wir sind **Ansprechpartner und Wegweiser für Unternehmen** – bei allen Fragen zur Berufsanerkennung und damit zusammenhängenden Fragen der Fachkräfteeinwanderung.
- Wir erklären die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aus **betrieblicher Perspektive**.
- Gemeinsam **mit den IHKs** tragen wir dazu bei, dass die Berufsanerkennung als Instrument der Fachkräfteeinwanderung funktionieren kann.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Unterstützungsangebote:

Infomaterialien u.a. zu Fachkräfteeinwanderung + Berufsankennung



www.unternehmen-berufsankennung.de/angebote/infomaterialien

Online-Fragetool: Wir beantworten Ihre Fragen!



www.unternehmen-berufsankennung.de/fragen-antworten

Siegel für engagierte Unternehmen, die Fachkräfte bei der Anerkennung unterstützt haben

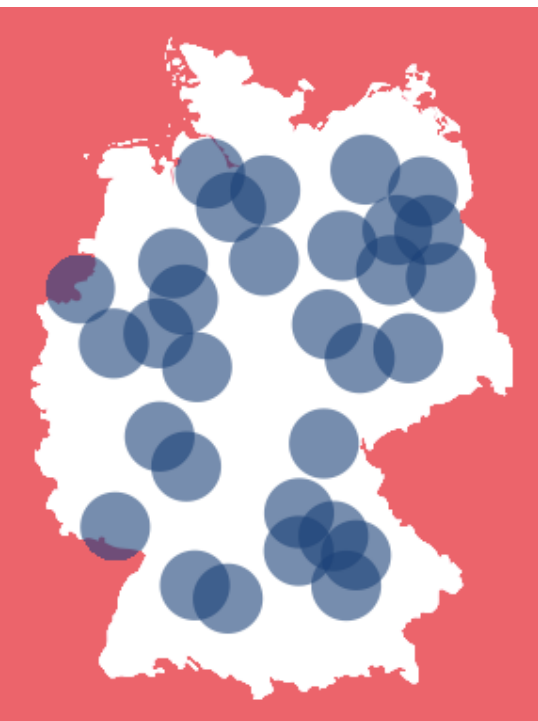


www.unternehmen-berufsankennung.de/angebote/arbeitgebersiegel

Newsletter „Berufsankennung aktuell“



<https://www.unternehmen-berufsankennung.de/aktuelles#3>



Das größte Unternehmens- netzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3 9 5 4 Betriebe sind aktuell
im NETZWERK



Erfahrungsaustausch



Sichtbarkeit ihres
Engagements



Kostenlos
Mitglied werden

[www.nuif.de/mitglied-
werden/registrieren](http://www.nuif.de/mitglied-werden/registrieren)

IHK Siegen | 29.02.2024

Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung im Überblick



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

EINE INITIATIVE VON



Für die folgenden Inhalte sind die Projektpartner verantwortlich

Wie können Unternehmen mit internationalen Fachkräften in Kontakt kommen?

... Mit einer **Stellenanzeige** auf dem Bundesportal „Make it in Germany“ für internationale Fachkräfte

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/rekrutieren/rekrutierungsweg/stellenanzeige> ;

... Über den **Vermittlungsservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit - wenden Sie sich hierfür an den **Arbeitgeberservice** Ihrer Region

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

... Über **Fachkräfteprojekt der Bundesagentur für Arbeit**

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs>

... Über eine **internationale Fachkraft**, die Sie bereits im Unternehmen haben und die Freunde bzw. Bekannte empfiehlt

... Über **Personaldienstleister**

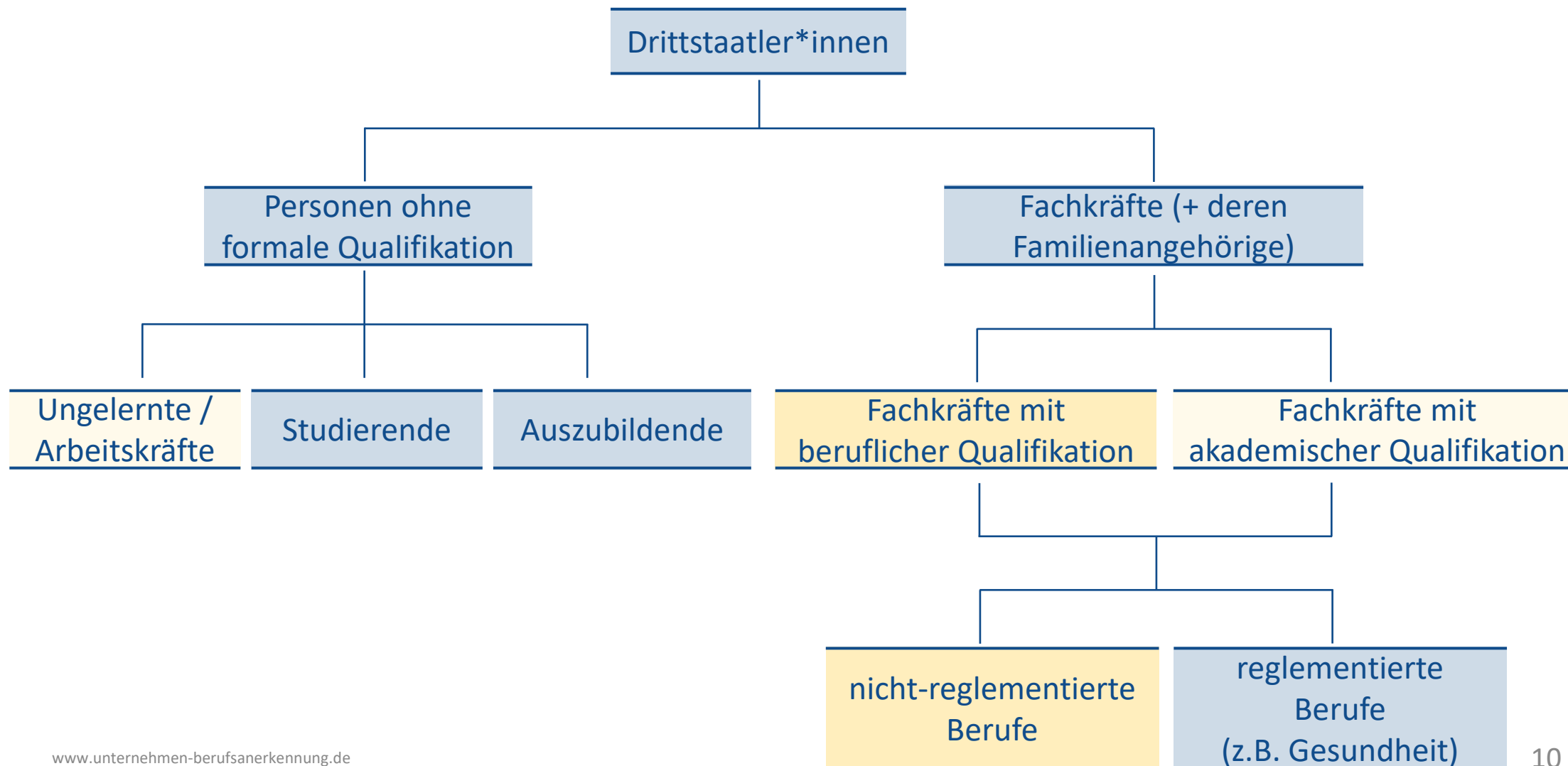
... Über den **Matching-Service UBACONNECT** (um teilanerkannte Fachkräfte kennenzulernen)

<https://www.unternehmen-berufsankennung.de/uba-connect/>



Schauen Sie sich gerne unseren Best-Practice-Film an und erfahren Sie, auf welchen Wegen der ROBINSON Fleesensee Fachkräfte rekrutiert: <https://youtu.be/z1RVXOohFQg>

Heute im Fokus: Die neuen Regelungen für beruflich qualifizierte Fachkräfte



Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

Start des Anerkennungsverfahrens im Ausland

a

Einreise für
qualifizierte Beschäftigung
als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

b

Einreise zur Durchführung
einer Qualifizierungs-
maßnahme

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

c

Einreise für
Anerkennungsverfahren
+ qualifizierte Beschäftigung
(*Anerkennungspartnerschaft*)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG
i.V.m. § 2a BeschV)

d

Einreise für qualifizierte
Beschäftigung
mit Berufserfahrung

(§ 19c Abs. 2 AufenthG
i.V.m. § 6 BeschV)

e

Einreise zur
Arbeitsplatzsuche
(*Chancenkarte*)

(§ 20a, 20b AufenthG)

neu

Berufsanerkennung – weiterhin relevant für die Fachkräfteeinwanderung

- a Für die Einreise als anerkannte oder teilanerkannte Fachkraft wurde das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland gestartet.
- b
- c Für die Einreise zur Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren erst in Deutschland begonnen werden.
- d
- e Mit der Berufsanerkennung können notwendige Punkte für die Chancenkarte erlangt werden.



Beratung



Prüfung durch
zuständige Stelle



Ergebnis:
Anerkennungsbescheid



Volle Gleichwertigkeit

ausländische Berufsqualifikation
entspricht deutscher Ausbildung

Teilweise Gleichwertigkeit

Es fehlen bestimmte Kenntnisse
oder Fertigkeiten

Anerkennung der ausländischen Qualifikation: Beratungsmöglichkeiten für Sie und Ihre Fachkraft



Fachkraft: Anerkennungsberatung im Ausland wahrnehmen

- Beratungsstellen von „ProRecognition“ an neun AHK-Standorten

Fachkraft & Arbeitgeber*in:

- Telefonische Beratung durch die ZSBA
(Zentrale Servicestelle Berufsankennung)
- Bei Ihrer IHK vor Ort

Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ des BAMF vermittelt an die ZSBA weiter: www.make-it-in-germany.de; [+49 30 1815-1111](tel:+493018151111)



Fachkraft: Antrag auf Berufsankennung stellen

- bei der zuständigen Stelle in Deutschland (*IHK FOSA*)
- vom Ausland aus (oder in Deutschland im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft)

Infos zur zuständigen Stelle und Antragstellung bietet der „Anerkennungs-Finder“: www.ankennung-in-deutschland.de

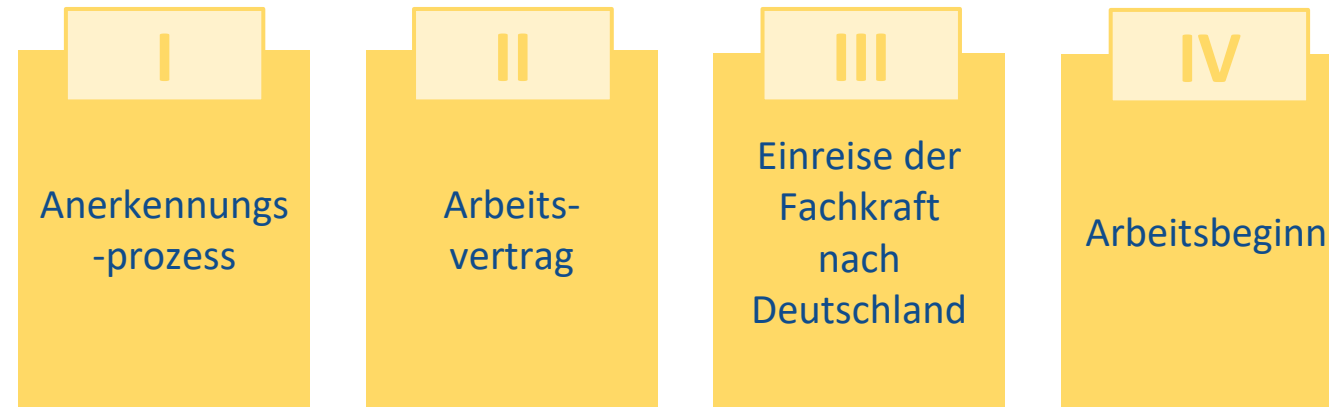
Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss

a

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- Anerkennungsbescheid (volle Gleichwertigkeit des Abschlusses)



- Fachkraft kann in **JEDEM nicht-reglementierten Beruf** erwerbstätig sein
- Im Visumprozess sind **keine Sprachkenntnisse** nachzuweisen, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber
- **Wechsel in die Niederlassungserlaubnis** ist künftig **bereits nach 3 Jahren** möglich (bislang nach 4 Jahren)

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss



Das Restaurant „Lecker“ möchte mit Eymen M. aus der Türkei beschäftigen. Eymen M. ist gelernter Koch und hat bereits Berufserfahrung gesammelt. Er startet im Ausland den Anerkennungsprozess. Die IHK FOSA bescheinigt ihm, dass seine Ausbildung voll gleichwertig mit der deutschen Ausbildung zum Koch ist. In Deutschland wird er von Restaurant „Lecker“ als Restaurantleiter eingesetzt. Er muss für das Einreisevisum keine formalen Sprachkenntnisse vorweisen.

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

b

Einreise zur Durchführung
einer
Qualifizierungsmaßnahme
(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot für eine Anpassungsqualifizierung
- Anerkennungsbescheid (teilweise Gleichwertigkeit)
- Deutschkenntnisse mind. A2



- Für die Anpassungsqualifizierung ist ein Aufenthalt von bis zu 3 Jahren möglich
- Während der Anpassungsqualifizierung ist
 - eine **zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung in berufsfachlichem Zusammenhang** auf Fachkraftniveau bzw.
 - eine auf **20 h pro Woche** begrenzte, von der **Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung** möglich

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

Kodzo N. hat in Ghana eine Ausbildung zum **Elektroniker für Betriebstechnik** gemacht. Kodzo N. startet die Anerkennung seines Berufsabschlusses im Ausland, die IHK FOSA bescheinigt ihm eine **teilweise Gleichwertigkeit**. Er schließt einen Arbeitsvertrag mit dem Elektro-Unternehmen „Strom“. Dort kann er seine **Anpassungsqualifizierung (APQ)** durchführen und die fehlenden Kenntnisse in Digitalisierung der Arbeit sowie Datenschutz und Informationssicherheit erwerben. Für die Einreise muss er **Sprachkenntnisse auf A2-Niveau** nachweisen.



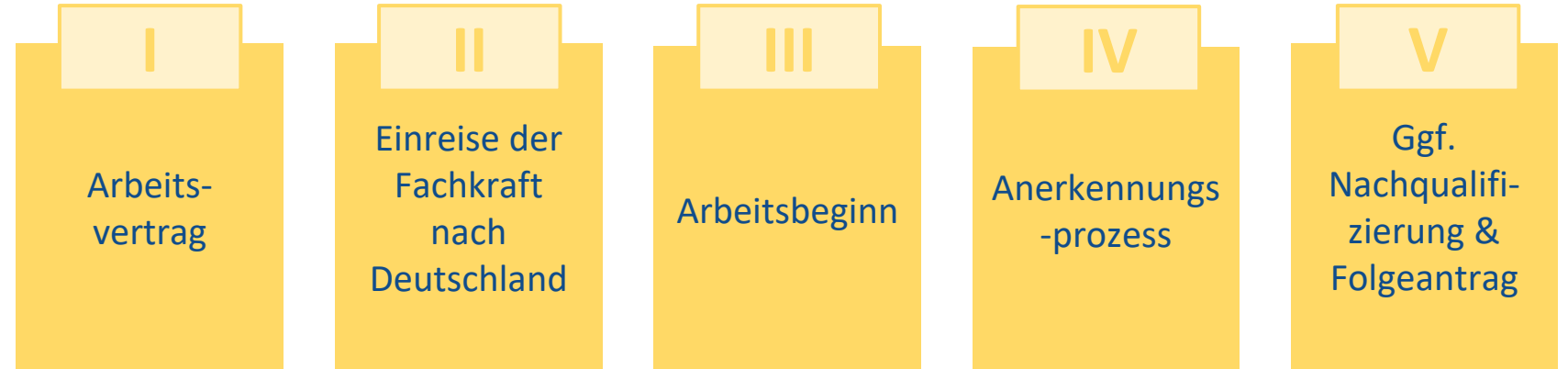
Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**

c

Einreise für
Anerkennungsverfahren
+ **qualifizierte Beschäftigung**
(Anerkennungspartnerschaft)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG
i.V.m. § 2a BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft (z. B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss
- Deutschkenntnisse mind. A2



- Aufenthalt zunächst 1 Jahr (bis zu Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren verlängerbar)
- **Arbeitgeber** muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung **geeignet** sein*
- Mit der, vor Einreise zu schließenden Vereinbarung (**Anerkennungspartnerschaft**) verpflichtet sich die Fachkraft, nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das **Verfahren der Berufsanerkennung aktiv zu betreiben**
- Falls Ergebnis = Teilanerkennung: Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft den **Ausgleich der Unterschiede** (bspw. durch Freistellungen oder betriebliche Praktika)
- Zusätzlich möglich: Nebenbeschäftigung (max. 20 Std. / Woche)

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**



Das Bauunternehmen „Hausbau“ schließt einen Arbeitsvertrag mit Valeria G., sowie zusätzlich eine **Anerkennungspartnerschaft**. Valeria G. hat in Kolumbien eine **Ausbildung zur Bauzeichnerin** gemacht. Das Bauunternehmen „Hausbau“ ist ein Ausbildungsbetrieb und bildet jedes Jahr zwei Azubis aus. Valeria G. reist nach Deutschland ein und startet kurz **nach ihrer Einreise den Anerkennungsprozess**. Bei der Bewertung ihrer Unterlagen wird eine **teilweise Gleichwertigkeit** mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt. Ihr fehlen Kenntnisse in Digitalisierung und Qualitätsmanagement sowie Berufserfahrung. Diese holt sie bei ihrem Arbeitgeber im Rahmen der **Anerkennungspartnerschaft** nach.

Einreise der Fachkraft mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

d

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit ausländischem Abschluss und Berufserfahrung
(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung (in den letzten 5 Jahren)

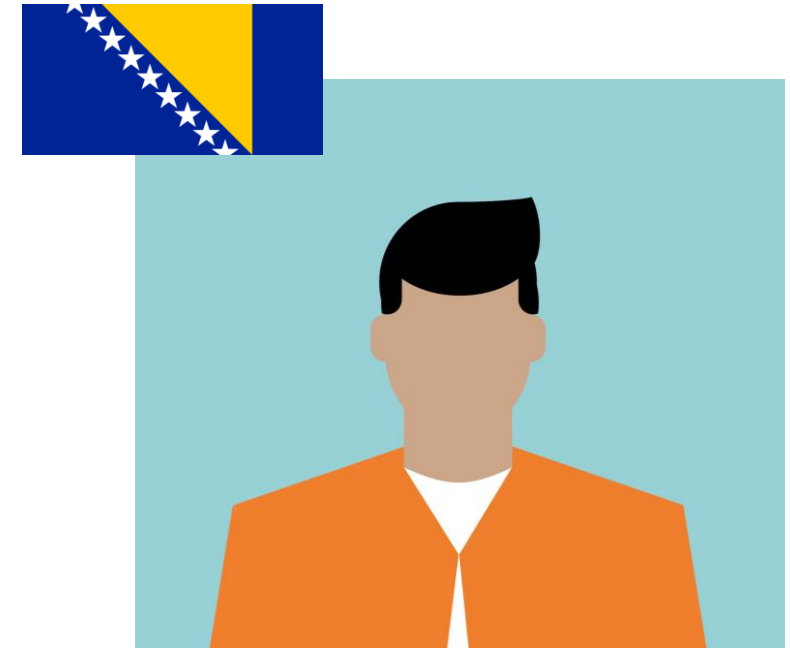


- Es muss ein **Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot** bestehen
- **Mindestgehalt:** 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; Abweichung von der Gehaltsgrenze bei Tarifvertrag möglich
- Abschluss muss in keinem Zusammenhang mit dem in D auszuübenden Berufs stehen, die Berufserfahrung muss in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der geplanten Beschäftigung stehen
- Es müssen **keine Sprachkenntnisse** im Visumverfahren nachgewiesen werden, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

Einreise der Fachkraft

mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ möchte einen Zerspanungsmechaniker einstellen. Nedim H. hat in Bosnien und Herzegowina eine dreijährige technische **Ausbildung** gemacht und bereits 2 Jahre **Berufserfahrung** gesammelt. Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ und er schließen einen Arbeitsvertrag mit einem **Bruttogehalt** von 41.000€. Für die Einreise und den Aufenthalt benötigt Nedim H. **keine Anerkennung** und muss **keine Deutschkenntnisse** nachweisen.



Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)

Arbeitsplatzsuche auf Basis eines Punktesystems

e

Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhaltssicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG

I
Beantragung
der
Chancenkarte

II
Einreise nach
Deutschland

III
Arbeitssuche
(Probe-
arbeiten /
Nebenbe-
schäftigung)

IV
Arbeitsvertrag

V
Arbeitsbeginn
+ Wechsel in
anderen AT

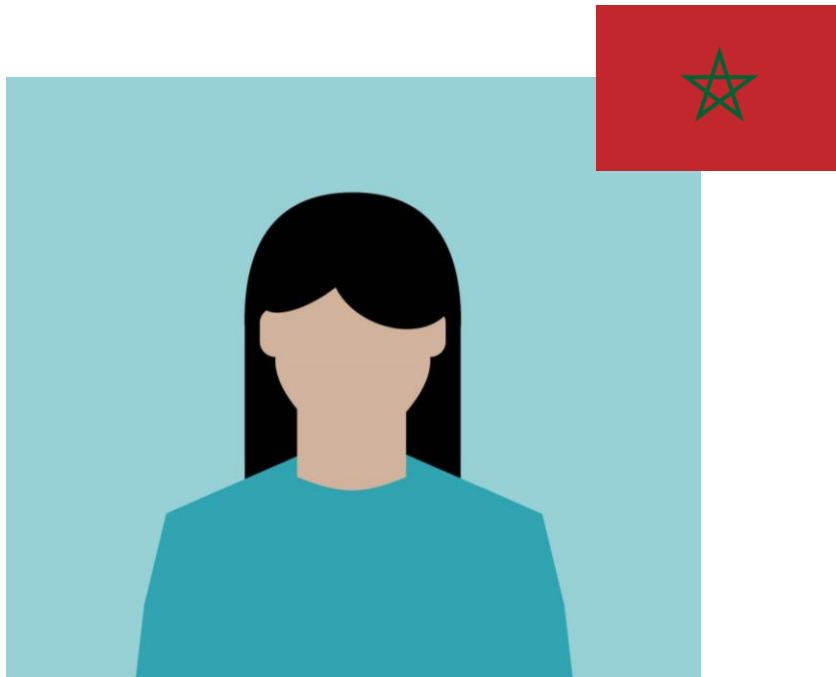
- Die Chancenkarte **gilt für ein Jahr**
- **Probearbeiten** (max. **2 Wochen**) oder **Nebenbeschäftigung** (max. **20 Std / Woche**)
- Punkte gibt es u.a. für: teilweise Gleichwertigkeit, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, Fachkräfte mit voller Anerkennung erhalten ohne Punktvergabe eine Chancenkarte
- Nach Finden eines Arbeitgebers: **Wechsel in anderen Aufenthaltstitel**
- **Folgechancenkarte**: Sollte kein AT-Titel infrage kommen (z.B. wegen fehlender Berufserfahrung), gibt es die Möglichkeit, eine „Folge-Chancenkarte“ zu beantragen (Gültigkeit: bis zu 2 weitere Jahre). Dazu muss ein Arbeitsvertrag für qualifizierte Beschäftigung vereinbart werden und die Bundesagentur für Arbeit zustimmen

Das Punktesystem zum Erlangen der Chancenkarte

Berufsbezogene Merkmale			Sprachkenntnisse				Weitere Kriterien				
Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Deutsch			Englisch	Alter		6 Monate Voraufenthalt	Ehepartner beantragt Chancen- karte	
	5 Jahre	2 Jahre	B2	B1	A2	C1	bis 35	bis 40			
4 Punkte	3	2	1	3	2	1	1	2	1	1	1

Mindestpunktzahl: 6

Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)



Aicha M. ist in Marokko ausgebildete Kauffrau für Büromanagement. Sie ist 32 Jahre alt, hat Deutschkenntnisse auf B1-Niveau und 2 Jahre Berufserfahrung. Insgesamt erhält sie damit 6 Punkte, kann über die Chancenkarte einreisen (Mindestpunktzahl 6), und in Deutschland einen Arbeitgeber suchen. Die „Büro GmbH“ findet ihre Bewerbung spannend und vereinbart ein 2-wöchiges Probearbeiten. Danach möchte die „Büro GmbH“ Aicha M. anstellen. Aicha M. wechselt in den Aufenthaltstitel Anerkennungspartnerschaft.

Einreisemöglichkeit für Personen mit akademischen Abschlüssen

Blaue Karte EU

(§ 18g, 18h, 18i AufenthG)

ab 18.11.23

- **Abgesenkte Gehaltsgrenzen:**
 - Engpassberufe und Berufsanfänger*innen: 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2023: 39.682,80 Euro)
 - Alle anderen: 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2023: rund 43.800 Euro)
- **Erweiterter Personenkreis:** Berufseinsteiger*innen, IT-Spezialist*innen, Ausweitung der Liste der Engpassberufe
- **Kurzfristige und langfristige Mobilität Karte-Inhaberinnen und -Inhaber aus anderen EU-Staaten:** Bei einem Aufenthalt von höchstens 90 Tagen zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Nach einem Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich.
- **Erleichterter Familiennachzug zu Personen im Besitz einer Blauen Karte EU:** Bei Inhaberinnen und Inhabern der Blauen Karte EU, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat mit ihrer Familie gelebt haben, wird der Familiennachzug privilegiert geregelt. Visumspflichtige Angehörige sind berechtigt einzureisen und sich hier aufzuhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren zu durchlaufen. Anforderungen für ausreichend Wohnraum und Lebenserhaltungssicherung fallen weg.

Möglichkeiten für die Einreise unabhängig von der (formalen) Qualifikation [Arbeitskräfte]

„Westbalkanregelung“

(§ 26 Abs. 2 BeschV)

ab 01.06.24

- Einreise zur **Ausübung jeder Beschäftigung**, *unabhängig von der Qualifikation* (Arbeitsvertrag)
- Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Setzt **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus (mit Vorrangprüfung)
- Kontingent ausgeweitet auf **50.000 pro Jahr** (zuvor 25.000)
- Regelung ab 2024 **entfristet**

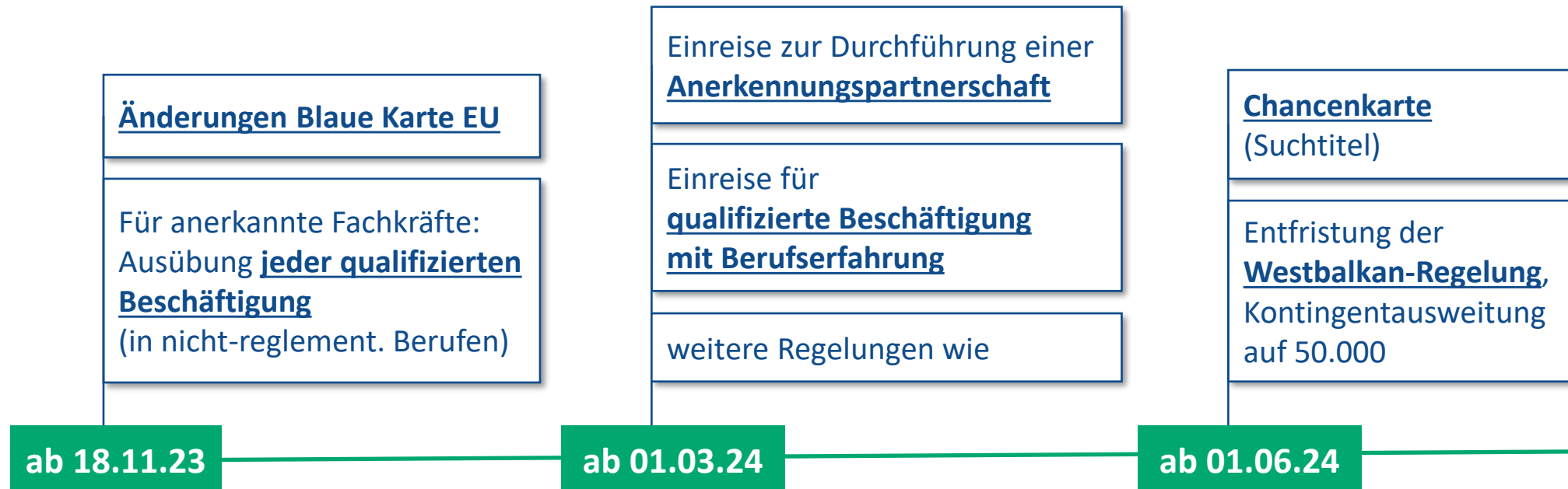
Änderungen beim Familiennachzug

Erleichterungen beim Familiennachzug zu Fachkräften

ab 01.03.24

- Nachweis **ausreichenden Wohnraums** künftig **nicht mehr nötig**
- Fachkräfte können neben Ehepartner*in auch **Eltern und Schwiegereltern** zu sich holen, wenn sie ihre Aufenthaltserlaubnis erstmals am oder nach dem 1. März 2024 erhalten
- **Keine formalen Deutschkenntnisse** beim Familiennachzug mehr vorausgesetzt

Im Überblick: Zentrale Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung und ihr zeitliches Inkrafttreten



Kontakt



Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“

uba@dihk.de

www.unternehmen-berufsanerkennung.de



Newsletter: www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles#3



@unternehmenberufsanerkennung



@berufsanerkannt



Unternehmen Berufsanerkennung

Zeit für Ihre Fragen